

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Seniorenrat	26.05.2021	öffentlich
Beirat für Behindertenfragen	31.05.2021	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	24.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2021 bis 2023

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Rat, 25.06.2015, TOP17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Seniorenrat, 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Rat, 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 SGA, 20.06.2017, TOP 10, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Seniorenrat, 21.06.2017, TOP 7, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Rat, 06.07.2017, TOP 20, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 SGA, 15.05.2018, TOP 8, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Seniorenrat, 16.04.2018, TOP 9, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Rat, 07.06.2018, TOP 15, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 SGA, 25.06.2019, TOP 8, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Seniorenrat, 26.06.2019, TOP 9, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Rat, 11.07.2019, TOP 15, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 SGA, 25.08.2020, TOP 9, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 Seniorenrat, 19.08.2020, TOP 8, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 Rat, 03.09.2020, TOP 42, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2021-2023 ein rechnerisches Defizit an stationären Pflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, den im letzten Jahr angestoßenen Prozess zur Entwicklung innovativer Wohn- und Versorgungsformen zu forcieren. Das im Arbeitsprozess „Alter(n) gestalten“ in der Fachgruppe Wohnen entwickelte Basiskonzept, das Rahmenbedingungen formuliert und Qualitätsstandards eines solchen Wohnprojekts

festlegt, wird im laufenden Planungszeitraum finalisiert. Das Baudezernat und das Dezernat für Soziales und Integration werden beauftragt, für die Realisierung eines ersten Projekts ein geeignetes Grundstück, einen Investor und einen Träger zu finden und in Kooperation mit der Fachgruppe die Umsetzung zu begleiten.

2. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2021-2023 ein Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Austausch darüber, wie die Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen verbessert werden kann, fortzusetzen und mit dem unter 1. beschriebenen Prozess zu verknüpfen.

3. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2021-2023 im Bereich der Tagespflege trotz zunehmend verbesserter Versorgungslage ein weiterer Ausbau des Angebots notwendig ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, Träger von Tagespflegeangeboten bei der Umsetzung wohnortnaher Einrichtungen zu unterstützen. Eine gleichmäßige sozialräumliche Verteilung der Angebote ist dabei zu verfolgen.

4. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2021-2023 wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der Aufstellung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach § 7 Abs. 6 jährlich nach Beratung in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Art und Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der Pflegeplanung müssen jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur berücksichtigt und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen werden.

Die Bedarfsplanung 2021-2023 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Dem errechneten Defizit an stationären Pflegeplätzen für das Jahr 2023 steht eine Vielzahl ambulanter Alternativangebote gegenüber. Wenngleich der Versorgungsanteil der stationären Versorgung laut aktueller Pflegestatistik (noch) weiter gesunken, die Zahl der fehlenden Plätze in Bielefeld deutlich kleiner geworden und die Nachfrage nach Dauer- und Kurzzeitpflege im vergangenen Jahr durch die Corona-Pandemie zurückgegangen ist, wird ebenso wie im letzten Jahr ein Bedarf wahrgenommen, die Lage durch die Schaffung zusätzlicher Versorgungsmöglichkeiten zu entzerren.

Aus der Sicht der Altenhilfeplanung erscheint es auch weiterhin ratsam, innovative Wohn- und Versorgungsformen zu entwickeln und zu realisieren, mit denen die möglicherweise entstehenden Versorgungsengpässe flexibel ausgeglichen werden können. Wie in der

letztjährigen verbindlichen Bedarfsplanung bereits beschrieben, sollen daher unter Berücksichtigung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ vor allem der Ausbau und die Weiterentwicklung ambulantisierter Versorgungsformen vorangetrieben werden, um damit einen weiteren Ausbau vollstationärer Angebote zu vermeiden oder zu reduzieren.

2. Auch wenn die Nachfrage – wie bereits beschrieben – im vergangenen Jahr zurückgegangen ist, wird ein steigender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen wahrgenommen. Demgegenüber steht die verschlechterte Refinanzierung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Der im Jahr 2019 initiierte Austausch mit den Trägern stationärer Einrichtungen, Vertreter*innen von Krankenhäusern, der Pflegekassen sowie des Sozialamtes der Stadt Bielefeld soll fortgesetzt und mit dem unter 1. genannten Prozess verknüpft werden.
3. Der Ausbau der Tagespflege-Angebote wird weiter vorangetrieben. Bei zukünftigen Planungen – auch von Neubaugebieten – sind solche Versorgungsangebote sowie der Anspruch wohnortnaher Versorgung noch stärker als bisher zu berücksichtigen. Auch der Ausbau dieses Versorgungsbereichs soll in den unter 1. genannten Prozess eingebunden werden.

Die vorliegende Bedarfsplanung wird am 12.05.2020 in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ beraten. Über das Beratungsergebnis wird in den Sitzungen der Ratsgremien berichtet.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberg

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.